



BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2016

2

2016

BG BAU-PRÄVENTIONS-
ANREIZPROGRAMM
WIRD FORTGESETZT

S. 4

EINSPRÜCHE GEGEN
STEUERBESCHEIDE JETZT
AUCH ONLINE MÖGLICH

S. 7

NEUBERECHNUNG DER
LOHNGBUNDENEN
KOSTEN FÜR BAYERN
ZUM 01.01.2016

S. 12

VERBANDSTAG 2016
DES LBB UND DES VBB

S. 22



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

an dieser Stelle greifen wir regelmäßig baupolitische Themen auf und versuchen Ihnen, unseren Lesern, näherzubringen, wie wir als Verbandsorganisation des Bayerischen Baugewerbes die Rahmenbedingungen für das Bauen in Bayern zugunsten unserer Mitgliedsbetriebe gestalten. Diese „Lobbyarbeit“ ist die eigentliche Aufgabe von Verbänden, von ihr profitiert allerdings die Branche insgesamt, also nicht nur Innungsmitglieder, sondern auch „Trittbrettfahrer“. Die meisten Verbände bieten daher auch Exklusivleistungen für ihre Mitglieder an, über die sich der Mitgliedsbeitrag im besten Fall auch wirtschaftlich „rechnet“. So stellen wir über unsere Innungen, unsere Geschäftsstellen in den Regierungsbezirken und die Hauptgeschäftsstelle in München ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungspaket speziell zugeschnitten auf den Bedarf von Baubetrieben zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch eine Vielzahl von Rahmenverträgen, die den Mitgliedern Vorteile beim Bezug von Produkten oder Dienstleistungen gewähren.

Stark steigenden Zuspruch unserer Mitglieder verzeichnet dabei das umfangreiche Angebot der BAMAKA, der führenden Einkaufsgemeinschaft für den Baubereich. Es bündelt den Einkaufsbedarf von rund 50.000 Unternehmen in einem breiten Spektrum vom Kfz über Baustoffe bis zum Telekommunikationsbereich.

Seit vielen Jahren ein Dauerbrenner ist der 1989 gemeinsam mit der VHV in Bayern ins Leben gerufene und mittlerweile von rund der Hälfte unserer Mitgliedsbetriebe genutzte Bürgschaftsservice. Über ihn haben Sie als Innungsmitglied die Möglichkeit, Ihren Bedarf an Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften zu besonders günstigen Konditionen und vor allem ohne Belastung der eigenen Kreditlinie zu decken. Ein weiterer Vorteil ist, dass die abgerufenen Bürgschaften unabhängig von ihrer Laufzeit nur einmalig im Abrufjahr bezahlt werden müssen. Ein Streit mit dem Auftraggeber über die Rückgabe der Bürgschaft schlägt sich – anders als bei laufzeitabhängig zu bezahlenden Bankbürgschaften – also nicht in erhöhten Avalkosten nieder. Wenn Sie dieses Angebot noch nicht nutzen, sich aber regelmäßig über überzogene Sicherheitsforderungen Ihrer Auftraggeber ärgern, sollten Sie unser Angebot prüfen.

Noch viel zu wenig herumgesprochen hat sich die ebenfalls mit der VHV angebotene betriebliche Rechtsschutzversicherung, die – anders als die üblichen Angebote am Markt – auch Bau- bzw. Werkverträge umfasst. Im Klartext bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen sich ein Rechtsstreit, z. B. wegen Mängeln, nicht vermeiden lässt, im Falle einer Deckungszusage die Kosten des Rechtsstreits (Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten) von der Versicherung übernommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine derartige Versicherung ein wichtiger Baustein ist, um die Position der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen gerade im Fall von nicht bezahlten Werklohnforderungen zu stärken.

Informationen zu diesen und unseren weiteren Angeboten finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich. Für Anregungen zu neuen Angeboten und Produkten sind wir dankbar, da auch zukünftig ein attraktives Paket exklusiver Mitgliederleistungen Garant dafür sein wird, dass die baugewerbliche Gemeinschaft ausreichend stark bleibt, um die gemeinsamen politischen Anliegen erfolgreich durchzusetzen.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 BG BAU-Präventionsanreizprogramm wird fortgesetzt

RECHT

- 5 VOB Ausgabe 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht
- 5 BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei –0,83 %
- 6 Aufrechnung mit Vertragsstrafe vor Abnahme wirksam?
- 6 Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien: Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet

STEUERN

- 7 Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online möglich
- 7 Betriebsveranstaltungen – unterschiedliche Behandlung bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer
- 8 Grunderwerbsteuer
- 8 Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2016

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 9 Arbeitsrechtliche Neuregelungen zum Jahresbeginn 2016
- 10 ... Höchstbetrag der Entgeltumwandlung
- 11 ... Erhöhung der Schwerbehindertenausgleichsabgabe

WIRTSCHAFT

- 12 ... Neuberechnung der lohngelundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2016
- 13 ... Rückstellung Urlaub 2015
- 15 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 15 ... Rußpartikeleinbau – Förderung wurde verlängert
- 16 ... KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“: neues Heizungs- und Lüftungspaket sowie Tilgungszuschüsse für KfW-Effizienzhaus 40 Plus

TECHNIK

- 17 ... GISBAU – das Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU
- 18 ... Neues im ZDB-Normenportal

FACHGRUPPEN

- 19 ... DIN 18560-1 „Estriche im Bauwesen“ neu erschienen
- 20... Einsatz von Beschickern und Thermomulden im Asphaltbau – neuer Maßnahmenkatalog des BMVI zur Steigerung der Asphaltqualität im Bundesfernstraßenbau eingeführt

TERMINE

- 22... Verbandstag 2016 des LBB und VBB

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



BG BAU-Präventionsanreizprogramm wird fortgesetzt

Die BG BAU unterstützt auch 2016 ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für Präventionsmaßnahmen. Der in diesem Jahr deutlich erweiterte Katalog der geförderten Maßnahmen und Arbeitsmittel kann auf der Homepage der BG BAU (www.bgbau.de) abgerufen werden.

Bereits seit 2010 unterstützt die BG BAU ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für ausgewählte Maßnahmen zur Prävention. Für das laufende Jahr haben Vorstand und Vertreterversammlung der BG BAU eine Ausweitung dieser Fördermaßnahmen beschlossen. Neben den bereits bekannten und bewährten Maßnahmen wurde eine Vielzahl zusätzlicher Präventionsmaßnahmen in die Förderung aufgenommen. Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU ab einem Beschäftigten mit abgeschlossenem Lohnnachweis des Vorjahres. Der BG-Beitrag muss mindestens 100 Euro betragen. Un-

ternehmen ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme von bis zu 250 Euro pro Jahr verfügen.

Auf der Homepage der BG BAU (www.bgbau.de) sind unter dem Stichwort „Arbeitschutzprämien 2016“ Informationen zu den geförderten Maßnahmen, den Fördersummen und zum Stand der verfügbaren Fördermittel abrufbar.



Quelle: fotolia



VOB Ausgabe 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) erarbeiteten Fassungen der Abschnitte 1, 2 und 3 der VOB/A und die Änderungen der VOB/B sind am 19. Januar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Sie sind von den öffentlichen Auftraggebern aber noch nicht anzuwenden.

Die VOB/A regelt die Vergabe von Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber. Ihr zweiter und dritter Abschnitt dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für Vergaben ab dem Schwellenwert (5.225.000 Euro ab 01.01.2016). Ihr Inkrafttreten ist für den 18.04.2016 vorgesehen, hängt aber vom rechtzeitigen Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung und der Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit ab, die noch Bundestag und Bundesrat passieren müssen. Wegen des Sachzusammenhangs soll auch die geänderte VOB/B erst dann angewendet werden, wenn die neue VOB/A in Kraft tritt. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang in Blickpunkt Bau unterrichten.

Die Änderungen der VOB/B sind einerseits redaktioneller Natur, die Begriffe „Entziehung des Auftrags“ und „Auftrag entziehen“ werden in „Kündigung“ und „kündigen“ geändert. Andererseits wird

im Bereich der Kündigung der Katalog der Kündigungsgründe für eine außerordentliche Auftraggeberkündigung erweitert. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Hauptauftrages wegen einer wesentlichen Vertragsänderung oder eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EUGH wird auch dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt, seinen Nachunternehmer außerordentlich zu kündigen, sofern auch hier die VOB/B vereinbart wurde. Ist in Verträgen mit privaten Auftraggebern die Geltung der „VOB/B in ihrer neuesten Fassung“ vereinbart, gilt ab dem 19.01.2016 die VOB/B 2016.

Hinweis:

Die Bekanntmachung der neuen VOB 2016 finden Sie unter www.bundesanzeiger.de.

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei –0,83 %

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 01.01.2016 beschlossen, dass der bereits seit 01.01.2015 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von – 0,83 % unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Januar 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,17 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,17 % (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht

über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

Aufrechnung mit Vertragsstrafe vor Abnahme wirksam?

Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe ist bei der Abnahme nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber bereits vor der Abnahme die Aufrechnung mit der Vertragsstrafe erklärt hat.

Der Fall:

Ein Unternehmer verpflichtete sich zur schlüsselfertigen Errichtung einer Doppelhaushälfte. Als Fertigstellungstermin vereinbarten die Parteien „8 Monate nach Baugenehmigung“ verbunden mit einer Vertragsstrafenregelung. Nach Ablauf der vereinbarten Bauzeit beanstandeten die Bauherren die mangelnde Fertigstellung und kündigten die Geltendmachung einer Vertragsstrafe an. Nach weiteren 2 Monaten kam es zu einem Ortstermin, bei dem zahlreiche, zum Teil schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Eine ausdrückliche Abnahmeerklärung wurde nicht abgegeben. Stattdessen erklärten die Bauherren gegenüber der fälligen vorletzten Rate die Aufrechnung mit der angefallenen Vertragsstrafe. Nach Beseitigung diverser Mängel forderte der Un-

ternehmer die Bauherren zur Abnahme auf und berief sich später auf eine fiktive Abnahme und die Unwirksamkeit der Aufrechnung, weil die Bauherren sich die Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten hätten. Zu Recht?

Die Entscheidung:

Nein! Der BGH hat mit Urteil vom 05.11.2015 (Az: VII ZR 43/15) entschieden, dass ein Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs. 3 BGB nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsstrafe – wie in diesem Fall – bereits vor der Abnahme durch Aufrechnung erloschen ist. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nur dann erforderlich, wenn der Strafanspruch noch besteht. Damit hält der BGH nicht mehr an einer früheren anderslautenden Entscheidung aus dem Jahr 1982 fest.

Anmerkung: Bei Verträgen auf Grundlage der VOB/B bestimmt § 11 Abs. 4 VOB/B, dass der Auftraggeber, wenn er die Leistung angenommen hat, die Vertragsstrafe nur verlangen kann, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat. Die BGH Entscheidung ist auf VOB Verträge entsprechend anwendbar. Ist die Vertragsstrafe durch Aufrechnung bereits vor der Abnahme erloschen, muss ein entsprechender Vorbehalt bei der Abnahme nicht erklärt werden.

Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien: Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist Mitte Dezember 2015 vom Bundestag und Bundesrat angenommen und beschlossen worden.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 6/2015 berichtet, hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) notwendig. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist nun von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Zu begrüßen ist insbesondere, dass die Regelung zur Fach- und Teillosvergabe unverändert beibehalten wird.

Hinweis: Die abschließenden Regelungen der VgV und der VOB/A stehen derzeit noch aus. Über die wichtigsten Änderungen des Vergabeverfahrens für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte werden wir Sie informieren, sobald die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien komplett abgeschlossen ist.



Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online möglich

Nach einer Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern können Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online eingelegt werden.

Diese Einspruchsmöglichkeit kann nutzen, wer im ElsterOnline-Portal registriert ist. Nach dem Login unter www.elsteronline.de steht im Bereich „Formulare“ unter dem Punkt „Sonstige Formulare“ ein Formular zur elektronischen Einspruchseinlegung zur Verfügung.

Im Zeitpunkt der erfolgreichen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gilt der Einspruch als eingelegt.

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter www.elsteronline.de erhältlich.

Betriebsveranstaltungen – unterschiedliche Behandlung bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ergeben sich unterschiedliche Beurteilungen zwischen Lohn- und Umsatzsteuer bei Überschreiten der Betragsgrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung.

Bei der Lohnsteuer gelten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz (EStG) die 110 Euro brutto als **Freibetrag**, umsatzsteuerlich wird jedoch von einer **Freigrenze** ausgegangen. Beim Freibetrag ist nur der Anteil, der 110 Euro brutto übersteigt, der Lohnsteuer zu unterwerfen. Bei der umsatzsteuerlichen Freigrenze ist zu beachten, dass bei Übersteigen der Betragsgrenze von 110 Euro brutto je Arbeitnehmer der gesamte Vorsteuerabzug für die Aufwendungen versagt wird.

Hinweis: Für die Lohn-, aber auch für die Umsatzsteuer gilt, dass der Anteil der Kosten, der auf die Begleitperson entfällt, dem begleitenden Arbeitnehmer zugerechnet wird. Die Finanzverwaltung stellt bei der Berechnung nicht auf die geplante Teilnehmerzahl ab, sondern auf die tatsächlich an der Betriebsveranstaltung anwesenden Personen.



Quelle: fotolia

Grunderwerbsteuer

In Thüringen wird die Grunderwerbsteuer ab 01.01.2017 von 5 % auf 6,5 % erhöht.

Aufgrund der Erhöhung der Grunderwerbsteuer wird der Immobilienkauf immer teurer. Lediglich in Bayern und Sachsen wird der ursprüngliche Steuersatz von 3,5 % unverändert beibehalten, seitdem die Bundesländer nach der Reform im Jahr 2006 die Sätze selbst festlegen können.

In Thüringen beschloss der Landtag am 18. Dezember 2015 die Erhöhung von 5 % auf 6,5 % ab dem 01.01.2017.

Die Grunderwerbsteuer liegt auch in Brandenburg, NRW, im Saarland und in Schleswig-Holstein beim Höchststeuersatz von 6,5 %.

Damit gelten in den Bundesländern folgende Steuersätze für die Grunderwerbsteuer:

Baden-Württemberg	5 %	
Bayern	3,5 %	
Berlin	6 %	
Brandenburg	6,5 %	
Bremen	5 %	
Hamburg	4,5 %	
Hessen	6 %	
Mecklenburg-Vorpommern	5 %	
Niedersachsen	5 %	
Nordrhein-Westfalen	6,5 %	
Rheinland-Pfalz	5 %	
Saarland	6,5 %	
Sachsen	3,5 %	
Sachsen-Anhalt	5 %	
Schleswig-Holstein	6,5 %	
Thüringen	5 %	ab dem 01.01.2017: 6,5 %

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2016

Die Werte gelten für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die für 2016 geltenden Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer bekanntgegeben.

Im Jahr 2016 sind

- für ein Frühstück **1,67 Euro** und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils **3,10 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine).

Hinweis: Die Sachbezugswerte gelten gem. § 8 Abs. 2 S. 8 EStG für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.



Arbeitsrechtliche Neuregelungen zum Jahresbeginn 2016

Zu Beginn des Jahres sind mehrere Änderungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in Kraft getreten:

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 12 Monaten

Da Kurzarbeitergeld auch in Zukunft durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit positiv auf dem Arbeitsmarkt wirken soll, wurde die gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes zum 1. Januar 2016 von sechs auf zwölf Monate dauerhaft durch eine Änderung des § 104 Abs. 1 SGB III verlängert. Damit wurde die Praxis der vergangenen 35 Jahre, die Bezugsdauer regelmäßig durch Rechtsverordnung des BMAS zu verlängern, dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

Kosten der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erhöht

Bereits am 1. Dezember 2015 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung in Kraft, mit der die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erstmalig nach über zwölf Jahren erhöht wird. Eine befristete Erlaubnis kostete bisher 750,00 €, künftig kostet sie 1.000,00 €. Die Kosten für eine unbefristete Erlaubnis wurden von bisher 2.000,00 € auf 2.500,00 € erhöht.

Insolvenzgeld – Umlage gesenkt

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht (§ 358 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Umlagesatz betrug im Jahre 2015 0,15 %. Das BMAS ist dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage der durchschnittlichen jährlichen

Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2016 sind gegeben, so dass die Umlage im Jahre 2016 von 0,15 % auf 0,12 % gesenkt werden konnte.

Ausbildungsbegleitende Hilfen für geduldete Menschen

Um Ausbildungsabbrüche zu verhindern, wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Die Voraufenthaltsdauer für junge geduldete Menschen sowie Inhaber weiterer humanitärer Aufenthaltstitel für den Bezug von Ausbildungsförderung bzw. Berufsausbildungsbeihilfe wurde von vier Jahren auf 15 Monate herabgesetzt.

Anhebung der Altersgrenzen

Im Jahre 2012 startete für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1951 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und fünf Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Künstlersozialversicherungsabgabe stabil

Der Beitragssatz der Künstlersozialabgabe bleibt 2016 stabil bei 5,2 %.

Sachbezugswerte 2016 erhöht

Das BMAS hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte

für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklungen der Verbraucherpreise angepasst.

Der Verbraucherindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2015 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der monat-

liche Wert für Verpflegung von 229,00 € auf 236,00 € (Frühstück auf 50,00 €, Mittag- und Abendessen auf jeweils 93,00 €) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Höchstbetrag der Entgeltumwandlung

Zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können im Kalenderjahr 2016 für jeden Arbeitnehmer bis zu **2.976 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei verwendet werden. Ein Arbeitnehmer kann diese Obergrenze nur insoweit für eine Entgeltumwandlung nutzen, als diese nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft worden ist.**

Gemäß § 3 Nr. 63 EStG sind Altersvorsorgebeiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungs-

grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer) nicht überschreiten.

Die Obergrenze für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit liegt im

Kalenderjahr 2016 unter Zugrundelegung der geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung **bundesweit** bei

4,0 %	von	6.200,00 Euro	=	248,00 Euro	monatlich
4,0 %	von	74.400,00 Euro	=	2.976,00 Euro	jährlich

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer diese Obergrenze für eine Entgeltumwandlung nur insoweit nutzen kann, als sie nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft worden ist, da diese Arbeitgeberbeiträge immer steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt und vorrangig auf diese Obergrenze angerechnet werden.

Tarifgebiet West

Bei Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern bedeutet dies, dass zunächst der 2016 geltende Arbeitgeberbeitrag zur

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) für die Rentenbeihilfe bzw. die neue Tariffrente Bau in Höhe von 3,8% der Bruttolohnsumme auf diese Obergrenze anzurechnen ist. Weiterhin ist auch der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 30,68 Euro nach dem Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) vorrangig auf diese steuer- und beitragsfreie Obergrenze anzurechnen. Nur der dann noch verbleibende Restbetrag stellt die höchstmögliche steuer- und sozialversicherungsfreie Eigenleistung des Arbeitnehmers durch Entgeltumwandlung dar.

Beispiel (gewerblicher Arbeitnehmer/West):

Unter Berücksichtigung des ZVK-Beitrags von 3,8% könnten somit beispielsweise in den alten Bundesländern bei einem monatlichen Bruttolohn des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 Euro die betrieblichen Altersvorsorgeleistungen wie folgt um eine Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) aufgestockt werden, ohne dass die Obergrenze für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit überschritten wird:

	MONATLICH	JÄHRLICH
Obergrenze	248,00 Euro	2.976,00 Euro
./ ZVK (AG-Anteil)	114,00 Euro*	1.368,00 Euro
./ TZR (AG-Anteil)	30,68 Euro	368,16 Euro
maximale weitere Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers**	103,32 Euro	1.239,84 Euro

* (3.000 Euro x 3,8 % = 114,00 Euro bei gewerblichen Arbeitnehmern)

** einschließlich des Arbeitnehmeranteils von 9,20 Euro nach § 2 Abs. 1 TV TZR

Tarifgebiet Ost

Bei Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern kann die Obergrenze von 248,00 Euro monatlich bzw. 2.976,00 Euro jährlich nicht mehr in vollem Umfang für eine Entgeltumwandlung genutzt werden, da ab Januar 2016 erstmals ein ZVK-Beitrag in Höhe von 0,6 % der Bruttolohnsumme abgeführt wird, der auf

diese Obergrenze anzurechnen ist. Dies wirkt sich auf den Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung wie folgt aus:

Beispiel (gewerblicher Arbeitnehmer/Ost):

Unter Berücksichtigung des ZVK-Beitrags von 0,6 % könnten somit beispielsweise in den neuen Bundesländern bei einem

monatlichen Bruttolohn des Arbeitnehmers in Höhe von 2.400 Euro die betrieblichen Altersvorsorgeleistungen wie folgt um eine Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) aufgestockt werden, ohne dass die Obergrenze für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit überschritten wird:

	MONATLICH	JÄHRLICH
Obergrenze	248,00 Euro	2.976,00 Euro
./.. ZVK (AG-Anteil)	14,40 Euro*	172,80 Euro
maximale weitere Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers**	233,60 Euro	2.803,20 Euro

* (2.400 Euro x 0,6 % = 14,40 Euro bei gewerblichen Arbeitnehmern)

Darüber hinaus besteht für **alle Arbeitnehmer** bundesweit noch die Möglichkeit, in seit dem 1. Januar 2005 bestehende Altersversorgungsverträge weitere 1.800 Euro pro Jahr im Wege der Entgeltumwandlung steuerfrei in die Altersversorgung einzuzahlen (vgl. auch § 2 Abs. 5 Satz 2 TV TZR); dieser pauschale Beitrag bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig.

Besonders weisen wir noch darauf hin, dass § 2 Abs. 6 TV TZR für gewerbliche Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung des **Mindestlohnes** und der **Urlaubsvergütung** (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld), der Urlaubsabgeltung und der Urlaubsentschädigung ausdrücklich ausschließt. Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten des Baugewerbes Rechnung getragen, da eine Umwandlung des

Mindestlohnes die Durchsetzbarkeit und Kontrolle der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne im Baugewerbe gefährden würde und eine Umwandlung von Bestandteilen der Urlaubsvergütung wegen des Urlaubskassenverfahrens in der Bauwirtschaft zu großen praktischen Problemen führen könnte. ■

Erhöhung der Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wurde die gesetzliche Schwerbehindertenausgleichsabgabe erhöht.

Nach § 71 SGB XI haben private Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Erfolgt dies nicht, so ist für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Zum 1. Januar 2016 wurde diese Ausgleichsabgabe aufgrund der in § 77 Abs. 3 SGB XI geregelten Anpassungsvorschrift erhöht. Diese Erhöhung erfolgt automatisch, wenn sich die Bezugsgröße

gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 % erhöht hat. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 1. Januar 2012. Da eine entsprechende Erhöhung der Bezugsgröße zum 1. Januar 2016 erfolgt ist, steigen somit auch die Beiträge der Ausgleichsabgabe von 115,00 € auf 125,00 € (Erfüllungsquote 3 % bis unter 5 %), von 200,00 € auf 220,00 € (Erfüllungsquote 2 % bis unter 3 %) und von 290,00 € auf 320,00 € (Erfüllungsquote 0 % bis unter 2 %).

Die Erhöhung gilt für alle Pflichtplätze, die ab dem 1. Januar 2016 unbesetzt sind. Die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2016 ist spätestens bis zum 31. März 2017 zu entrichten.

Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahre 2016 für das Jahr 2015 zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze. ■



Neuberechnung der lohngelundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2016

Ab 1. Januar 2016 betragen die lohngelundenen Kosten in Bayern 79,5 % (Vorjahr 76,7 %)

Mit der Neuberechnung zum 01.01.2016 wurde Teil 1. des Schemas „Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage“ neu justiert: Die Annahmen zu den durchschnittlich anfallenden Ausfalltagen wurden neu getroffen und die Aktualisierung der Werte auf den 01.01.2016 vorgenommen.

Geändert wurde vor allem die Zusammensetzung der Ausfalltage:

- Erhöhung der Fort- und Weiterbildungstage von 2 auf 3 Tage (+ 1 Tag; erhöht die Soziallöhne um 0,5 Prozentpunkte, Zeile 2.2).
- Erhöhung der Krankheitstage mit Lohnfortzahlung von 8 auf 10 Tage (+ 2 Tage; erhöht die Soziallöhne um 1 Prozentpunkt, Zeile 2.3). Das entspricht 2 Wochen Krankheit jährlich im Durchschnitt pro Arbeitnehmer und stellt die Untergrenze in aktuellen statistischen Auswertungen dar.

Im Ergebnis steigen zum 01.01.2016 die Zuschläge für die lohngelundenen Kosten: Demnach beträgt der Zuschlagsatz nun in Bayern 79,45 % (Vorjahr 76,74 %) Diese Sätze sind regional und betriebsindividuell anzupassen.

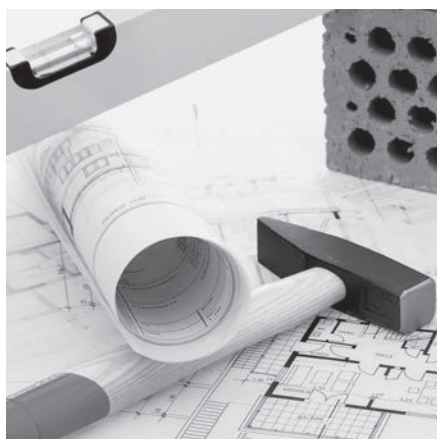
Die Erhöhung ist überwiegend auf die Änderung der Annahmen zu den durchschnittlich anfallenden Ausfalltagen zurückzuführen.

In dem Berechnungsbeispiel für Bayern wird der in den Tarifverträgen vom 05.06.2014 festgelegte Gesamttarifstundenlohn (Lohngruppe 4, ab Juni 2015) zugrunde gelegt:

- 18,64 €/h

Wie in den Vorjahren wird in dem Berechnungsbeispiel davon ausgegangen, dass die gewerblichen Arbeitnehmer noch zum überwiegenden Teil die vermögenswirksamen Leistungen und nicht die Tarifliche Zusatzrente in Anspruch nehmen.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelundenen Kosten ab dem 1. Januar 2016 (Bayern) ist diesem Heft beigelegt.



Quelle: fotolia

Rückstellung Urlaub 2015

Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2015

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer
- C. Arbeitszeitguthaben

zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist nach HGB auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand auf a) und b).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Für die Urlaubsrückstellung nach HGB ist das Jahresgesamtbrutto des abgelaufenen Jahres der Ausgangspunkt.

Darüber hinaus sind geplante Lohn- und Gehaltserhöhungen, die bei der Inanspruchnahme des Urlaubs im Folgejahr zum Tragen kommen, zu berücksichtigen. Tariflich bedingte Lohnerhöhungen, auch erfahrungsgemäß erwartete aus bevorstehenden Tarifabschlüssen (wie in diesem Jahr), können pauschal (über den erwarteten Prozentsatz) für alle Betroffenen aufgeschlagen werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Urlaubsrückstellung nach HGB gilt: Bei der Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht sind Lohn- oder Gehaltserhöhungen nicht miteinzubeziehen. Ein weiterer Unter-

schied in der Berechnung ergibt sich bei der Zahl der jährlich anzusetzenden Arbeitstage. Im Ergebnis ist die Urlaubsrückstellung nach HGB im Normalfall höher als die nach Steuerrecht zulässige Rückstellung. Fragen Sie zu den Details der Berechnung bitte Ihren Steuerberater.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2015** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das (gemäß HGB) die aktuellen in 2016 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,300	7,300
U2-Umlage	0,200	0,200
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,175	1,175
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,350	9,350
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,500	1,500
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,44)	0,643	0,643
III. Insolvenzgeldumlage	0,120	0,120
Gesamter Sozialaufwand	20,29	20,29

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,29% auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,643% (Gefahrenklasse 0,44). Für Angestellte **mit** Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den

Hochbau fällig (Gefahrenklasse 15,12). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,014%.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße der Berufsgenossenschaft werden erst im Frühjahr bekannt gegeben. Daher wurde hier mit den Beitragssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) der BG aus 2015 gerechnet.

Zur Beachtung:

Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monat-

liche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

– den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
– die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
– die Winterbeschäftigungsumlage bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2015** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt) U2-Umlage	7,300	7,300
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,200	0,200
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	1,175	1,175
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	9,350	9,350
	1,500	1,500
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 15,12)	7,014	7,014
III. Insolvenzgeldumlage	0,120	0,120
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	20,400	17,200
V. Winterbeschäftigungsumlage	1,200	1,200
Gesamter Sozialaufwand	48,26	45,06

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,26 % (NBL 45,06 %) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Ent-

geltansprüchen der Arbeitnehmer (inkl. erwarteter Lohnerhöhungen) und dem darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen. ■

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	- 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	- 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2015		
Januar	108,4	0,8
Februar	108,4	0,8
März	108,4	0,8
April	108,6	0,9
Mai	108,6	0,7
Juni	108,6	0,7
Juli	108,9	0,8
August	108,9	0,8
September	108,9	0,8
Oktober	108,9	0,8
November	108,9	0,8

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Rußpartikeleinbau – Förderung wurde verlängert

Die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Diesel-PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t wurde ursprünglich bis 31. Dezember 2015 gefördert. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Frist bis 30.09.2016 verlängert.

Fällt der Einbau in den Zeitraum zwischen 01.01.2016 und 30.09.2016, wird die Maßnahme mit einem Festbetrag von 260,- € gefördert. Die Antragsstellung für diesjährige Nachrüstungen ist noch bis zum 15. November 2016 möglich.

Durch die Nachrüstung verringert sich der Schadstoffausstoß (Feinstaub), so dass viele Fahrzeuge ausschließlich die Zugangsberechtigung für Umweltzonen erhalten können und sich ihr Wiederverkaufswert entsprechend erhöht.

Die Antragsstellung für die diesjährige Nachrüstung ist allerdings nur möglich solange die Fördermittel ausreichen.

Die Antragstellung zur Förderung ist über das elektronische Antragsformular der BAFA möglich.

Ausführliche Informationen dazu erhalten sie unter [http: www.bafa.de/bafa/de/weitere-aufgaben/pmsf/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere-aufgaben/pmsf/index.html).

KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“: neues Heizungs- und Lüftungspaket sowie Tilgungszuschüsse für KfW-Effizienzhaus 40 Plus

KfW setzt „Anreizprogramm Energieeffizienz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit weiteren Programmverbesserungen um.

Mit dem KfW „Anreizprogramm Energieeffizienz“ wird die Förderung von Einzelmaßnahmen durch die Einführung eines „Heizungs- und Lüftungspakets“ verbessert. Das Programm ergänzt die bisherige Förderung von Einzelmaßnahmen, die unverändert fortgeführt wird, mit einem Investitionszuschuss von 15% der förderfähigen Kosten. Der zusätzliche Tilgungszuschuss wird mit 12,5% auf den Kreditbetrag verrechnet. Alle weiteren Einzelmaßnahmen, die zusammen mit dem „Heizungs- oder Lüftungspaket“ durchgeführt werden, erhalten ebenfalls den höheren Tilgungs- oder Investitionszuschuss. Das sind beim

- Heizungspaket: Der Austausch ineffizienter Heizungsanlagen durch effiziente Anlagen in Verbindung mit einer optimierten Einstellung der gesamten Heizungsanlage.

- Lüftungspaket: Der Einbau von Lüftungsanlagen mit mindestens einer weiteren förderfähigen Maßnahme an der Gebäudehülle.

Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist in diesem Programm künftig nicht mehr möglich. Zum 01.04.2016 wird aber der Anwendungsbereich um den Einsatz einbruchshemmender Fenster erweitert. Im Rahmen der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sind zukünftig Anlagen zur Stromerzeugung nicht mehr förderfähig. Weiterhin gefördert werden dort stationäre Speichersysteme für elektrischen Strom.

Die Einführung des „KfW-Effizienzhauses 40 Plus“ erfolgt zum 01.04.2016. Die Bestätigungen zum Antrag für das neue „KfW-Effizienzhaus 40 Plus“ sowie für das „KfW-Effizienzhaus 55 nach Refe-

renzwerten“ können voraussichtlich ab Mitte März 2016 durch die Sachverständigen erstellt werden.

Die Merkblätter zum Programm Energieeffizient Sanieren Kredit 151/152 und Investitionszuschuss 430 können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



GISBAU – das Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

Die moderne Bauwirtschaft verwendet in großem Umfang Produkte der chemischen Industrie. Deren Einsatz und Verwendung wird durch zahlreiche Vorschriften geregelt. Bei deren Umsetzung im betrieblichen Alltag sind die Betriebe oft überfordert. Die BG BAU bietet deshalb GISBAU als Serviceleistung an.

GISBAU ist eine Serviceleistung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, die den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen erleichtert. GISBAU stellt Unternehmern, Betriebsräten, Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften umfassende Gefahrstoff-Informationen zur Verfügung. Mit GISBAU kann der Unternehmer die Gefährdungsbeurteilung durchführen sowie der Überwachungs- und Unterweisungspflicht beim Einsatz von Gefahrstoffen einfach und praxisbezogen nachkommen.

WINGIS – das GISBAU-Werkzeug

Die WINGIS-CD ist das GISBAU-Werkzeug, das allen Betrieben zur Verfügung steht. Mit WINGIS kann sich jeder Betrieb am eigenen PC informieren und Betriebsanweisungen oder Gefahrstoffverzeichnisse ausdrucken. Neben WINGIS gibt GISBAU Handlungsanleitungen, Broschüren und andere Hintergrundinformationen heraus.

Außerdem gibt es eine webbasierte App des Gefahrstoff-Informationssystems für alle gängigen Smartphones. So stehen in

der App WINGIS mobile die wesentlichen Inhalte der Gefahrstoff-Software WINGIS der BG BAU für Unternehmen und Beschäftigte zur Verfügung. Dort können alle wichtigen Informationen zu Bau-Chemikalien nachgeschlagen werden. Darüber hinaus bietet die App GHS mobile eine Umsteigehilfe auf das weltweit einheitliche System GHS (Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals). Verbindlich sind danach seit Mitte des Jahres 2015 Bauprodukte einzustufen und auf Verpackungen zu kennzeichnen.

Die CD ist erhältlich bei
GISBAU – Gefahrstoff-
Informationssystem
der Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft,
Hungener Straße 6,
60389 Frankfurt am Main.

Weitere Informationen
erhalten Sie auch unter
www.gisbau.de



Quelle: fotolia

Neues im ZDB-Normenportal

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe des Baugewerbes bietet der Beuth-Verlag den Zugriff auf ca. 600 aktuelle Baunormen im ZDB Normenportal an. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert.

Mit dem ZDB-Normenportal sind baugewerbliche Betriebe ständig auf dem aktuellen Stand der für sie relevanten Baunormung. So wurden beispielsweise bereits am 01. Oktober 2015 sämtliche 40 geänderten DIN-Normen der VOB Teil C aktualisiert.

Zum 01. Januar 2016 wurden u. a. folgende Normen aktualisiert bzw. neu aufgenommen:

- DIN 1054/A2, Norm, 2015-11: Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1; Änderung 2
- DIN EN 1991-1-3/A1, Norm, 2015-12: Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten; Deutsche Fassung EN 1991-1-3:2003/A1:2015
- DIN EN 1992-1-1/NA/A1, Norm, 2015-12: Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
- DIN 4108-10, Norm, 2015-12: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
- DIN V 18160-1 Beiblatt 1, Vornorm, 2015-11: Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung; Nationale Ergänzung zur Anwendung von Metall-Abgasanlagen nach DIN EN 1856-1, von Innenrohren und Verbindungsstücken nach DIN EN 1856-2, der Zulässigkeit von Werkstoffen und der Korrosionswiderstandsklassen
- DIN 18560-1, Norm, 2015-11: Estriche im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung

- DIN EN 1610, Norm, 2015-12: Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:2015

Die Jahresnutzungsgebühr für das ZDB Normenportal wurde geringfügig erhöht und beträgt ab Januar 2016 161,35 € netto.

Mitgliedsbetriebe können sich anmelden unter www.zdb-normenportal.de bzw. im Mitgliedsbereich unter Bautechnik das Bestellformular downloaden.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

ESTRICH UND BELAG

FACHGRUPPEN

DIN 18560-1 „Estriche im Bauwesen“ neu erschienen

Die DIN 18560-1 „Estriche im Bauwesen – Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung“ ist neu erschienen. Wir informieren über die wesentlichen Änderungen.

Gegenüber der Ausgabe 2009 wurden im Wesentlichen inhaltlich folgende Änderungen vorgenommen:

Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert. Im Abschnitt 5.1 „Allgemeines“ wurde die Verpflichtung des Oberbodenlegers zur Prüfung der Belegreife unmittelbar vor der Verlegung aufgenommen. Im Abschnitt 5.2 „Dicke“ wurden in der Tabelle 1 normative Verweisungen aktualisiert. Nunmehr wurden auch Estrichdicken $d < 10$ mm sowie $d > 80$ mm berücksichtigt.

Neu eingefügt wurde der Abschnitt 5.5 „Feuchtegehalt“.

Dieser regelt die Feuchtemessung nach der Calciumcarbid-Methode (CM-Messung) als Regelprüfung zur Beurteilung der Belegreife von Zement- und Calciumsulfatestrichen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei mineralisch gebundenen Estrichen die Trocknung über die Estrichoberfläche erfolgt und die Ausgleichsfeuchte maßgeblich vom Raumklima (Bauklima) abhängig ist. Der Trocknungsverlauf kann somit nicht vorhergesagt werden, sondern ist von bauklimatischen Randbedingungen abhängig. Bei höherer bauzeitlicher Raumluftfeuchte als dem Raumklima nach DIN 4108 (20 °C/50 % relative Luftfeuchte) können sich höhere Ausgleichsfeuchten als wie für das Erreichen der Belegreife erforderlich ergeben. Die Belegreifen werden für übliche Zementestriche mit $u > 2,0$ CM-% (unbeheizt) und $u > 1,8$ CM-% (beheizt) angegeben. Für übliche Calciumsulfatestriche, sowohl beheizt als auch un-

beheizt, wird eine Belegreife von $u < 0,5$ CM-% definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei anderen mineralisch gebundenen Estrichen oder Sonderprodukten abweichende Werte gelten können, die von den Herstellern vorzugeben sind.

Änderungen in Abschnitt 6

Der Abschnitt 6.2.3 „Erhärtungsprüfung“ ist entfallen. Neu wurde der Abschnitt 6.4 „Messung des Feuchtegehaltes“ mit Angaben zur Prüfeinrichtung und Durchführung der CM-Messung einschließlich der fachgerechten Probeentnahme aufgenommen. Dieser ist mit dem entsprechenden Abschnitt in DIN 18560-4 „Estriche im Bauwesen – Estriche auf Trennschicht“ identisch.

Änderungen in Abschnitt 7

Im Abschnitt 7.2 „Gußasphaltestrich“ wurde nunmehr eine einheitliche Maximaltemperatur des Gußasphalts von 230 °C für alle Härteklassen festgelegt. Der Abschnitt 7.4 „Kunstharzestriche“ wurde dahingehend überarbeitet, dass die Angaben zur Begehbarkeit und mechanischen Belastbarkeit von Kunstharzestrichen ersatzlos gestrichen wurden.

Der neue informative Anhang A enthält ein Formular für das „Protokoll zur Dokumentation der CM-Messung“.

Die DIN 18560-1 ist Bestandteil des ZDB-Normenportals www.zdb-normenportal.de.

Einsatz von Beschickern und Thermomulden im Asphaltbau – neuer Maßnahmenkatalog des BMVI zur Steigerung der Asphaltqualität im Bundesfernstraßenbau eingeführt

Das BMVI hat seine „Maßnahmen zur Steigerung der Asphaltbauqualität“ auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und Fortschritte in der Fahrzeug- und Messtechnik fortgeschrieben.

In BLICKPUNKT BAU Heft 12/2013 berichteten wir über die vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Asphaltbauqualität. Dazu gehörte insbesondere die stufenweise Einführung der Ausschreibung der Verwendung thermoisolierter Transportfahrzeuge für den Transport von Asphaltmischgut für Deck-, Binder- und Tragschichten ab bestimmten Losgrößen herzustellender Asphaltflächen. In BLICKPUNKT BAU Heft 12/2014, S. 25 berichteten wir, dass nach Vorgaben des BMVI die Anordnung der Temperaturmessstellen an den Thermomuldenfahrzeugen zu ändern ist. Aufgrund der bisher gesammelten Informationen von Baumaßnahmen und intensiven Gesprächen zwischen den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft, den Herstellern von Muldenanhängern und Herstellern von Messtechnik hat das BMVI seine „Maßnahmen zur Steigerung der Asphaltbauqualität“ fortgeschrieben.

Die bisherigen Stufen zur Einführung von Muldenfahrzeugen und Beschickern sind unverändert geblieben, auch die Vorgaben an den Einsatz von Beschickern wurden nicht verändert.

Neue Maßnahmen bei Ausschreibungen

In der Baubeschreibung sind, unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 1 genannten Stufen und Randbedingungen, beim Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen, folgende Textbausteine aufzunehmen:

- Bei der Ermittlung der maßgebenden Asphaltfläche sind Teillose einer Baumaßnahme kumuliert zu betrachten.

- Für Fahrzeuge mit Dreiseitenkipper können auch geschlossene Thermobehälter als Wechsellaufsatz verwendet werden, auch thermoisolierte.

- Mulden mit Abschiebefunktion oder birnenförmige isolierte Aufbauten sind erlaubt.

- Zur Überprüfung bzw. zum Nachweis des Einsatzes isolierter Mulden auf der Baustelle kann eine Wärmebildaufnahme gemacht werden oder die Temperatur der Außenwand einer Mulde gemessen werden. Hierzu sollte der Mittelwert aller Messungen $< 40^{\circ}\text{C}$ betragen.

- Die Abdeckeinrichtung muss wasserdicht sein und auf dem Muldenrand aufliegen, das Mindestflächengewicht von 900 g/m^2 entfällt. Dies gilt für Neu- und Bestandsfahrzeuge.

- Die Temperaturmessung am Muldenboden entfällt.

- Alle bisher eingeführten Fahrzeuge genießen Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Nutzung.

- Es wird festgestellt, dass die Temperaturmessungen (im Mittel) nicht auf die Temperatur-Anforderungswerte der ZTV-Asphalt StB 07/13, Tabelle 5 schließen lassen und darunter liegen können.

- In Ausschreibungen soll zukünftig bei Wand- und Bodenaufbauten von Thermomulden ein Wärmedurchlasswiderstand $> 1,65\text{ m}^2\text{ k/w}$ bei 20°C und eine Temperaturbeständigkeit des Dämmmaterials bis 200°C gefordert werden.

- Eine fest installierte Temperaturmess-einrichtung, die das direkte Ablesen

der Mischguttemperaturen erlaubt, wird erst ab 2017 Pflicht.

Aktuell zugelassene Temperaturmessverfahren auf der Baustelle

Gemäß des Rundschreibens des BMVI sind aktuell folgende Temperaturmessverfahren zugelassen:

- Messung mit Einstechthermometern durch feste Punkte/ Öffnungen in der Muldenwand
- Messung mit Einstechthermometern direkt im Behälter des Beschickers zu Beginn, Mitte und am Ende der Beladung
- Messung mit fest installierten Temperaturmesseinrichtungen an der Mulde, digital, mit Aufzeichnungsgerät am Fahrzeug

Es konnte somit erreicht werden, dass die Einführung der problematischen digitalen Temperaturaufzeichnung mit Aufzeichnung am Fahrzeug auf 2017 verschoben wurde, auch der Rückschluss von der Temperaturmessung auf die Asphaltbau-temperatur nach ZTV-Asphalt wurde vorerst ausgesetzt, bis entsprechende, zuverlässige Messtechnik verfügbar ist.

Umsetzung und Geltungsbereich der neuen Anforderungen an Beschicker und thermoisolierte Transportfahrzeuge

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden stufenweise als Anforderung in die Vertragsbedingungen für Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen aufgenommen.

Für den Transport von Asphaltmischgut für Deck-, Binder- und Tragschichten sind stufenweise thermoisierte Transportfahrzeuge auszusprechen. Maßgebend ist die größte Fläche der jeweils einzubauenden Schicht (die Flächen von Teillosen sind kumuliert zu betrachten).

- **Stufe 1**
(von 01.01.2015 bis 31.12.2016)
Bei einer herzustellenden Asphaltfläche von >18.000 m² bis <60.000 m²
- **Stufe 2**
(ab 01.01.2017 bis 31.12.2018)
Bei einer herzustellenden Asphaltfläche von >18.000 m²
- **Stufe 3 (ab 01.01.2019)**
Für alle herzustellenden Asphaltflächen

Der Einsatz von Beschickern bei Baumaßnahmen auf Bundesfernstraßen soll wie nachfolgend dargestellt stufenweise als Standard in den Vergabeunterlagen gefordert werden:

- **Stufe 1**
(ab 01.01.2015 – 31.12.2016)
Bau von Asphalttschichten (immer bei Asphaltdeck- und Asphaltbindeschichten sowie ggf. bei Asphalttragschichten (zu berücksichtigen ist insbesondere die hohe Asphaltmischgutmenge und die hieraus entstehende erhöhte Transport-/Einbaulogistik in Kombination mit den Randbedingungen der jeweiligen Baustelle)) mit einer zusammenhängenden Asphaltfläche der jeweils einzubauenden Schicht von >18.000 m²
- **Stufe 2 (ab 01.01.2017)**
Bau von Asphalttschichten (immer bei Asphaltdeck-, Asphaltbinderschichten und ggf. bei Asphalttragschichten (zu berücksichtigen ist insbesondere die hohe Asphaltmischgutmenge und die hieraus entstehende erhöhte Transport-/Einbaulogistik in Kombination mit den Randbedingungen der jeweiligen Baustelle)) mit einer zusammenhängenden Asphaltfläche der jeweils einzubauenden Schicht von >6.000 m².

Das Allgemeine Rundschreiben des BMVI vom 22.12.2015 Betreff Maßnahmen zur Steigerung der Asphaltqualität enthält eine ausführliche Darstellung.

Sie können es im Internetauftritt des LBB unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/LandesfachgruppeStraßen-undTiefbau) herunterladen.

FLIESEN UND NATURSTEIN

**BAYERISCHER
FLIESENLEGERTAG**

Programm und Anmeldung unter www.fliesenfachbetriebe.de

Foto: Villeroy & Boch



am 11. März 2016
in Bad Griesbach

Fachtagung der
Landesfachgruppe Fliesen
und Naturstein im LBB



FLIESEN UND
NATURSTEIN





Verbandstag 2016 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 28. – 30. April 2016 in Würzburg.

Mitgliederversammlung 2016 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am **Samstag, 30. April 2016**, in Würzburg stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, 11.03.2016, 10.00 Uhr
im Rahmen der Frühjahrs-Beiratssitzung der obb. Obermeister Landesverband Bayerischer Bauinnungen, Konferenzräume EG Bavariaring 31, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, 10.03.2016, 18.00 Uhr
im Hotel-Gasthof Wadenspanner, „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 09.03.2016, 17.00 Uhr
Bauinnung Regensburg, Festsaal
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, 27.02.2016, 9.30 Uhr
im Haus des Handwerks
Bayreuther Str. 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Donnerstag, 10.03.2016, 14.30 Uhr
im Fabrikmuseum Roth
Obere Mühle 4, 91154 Roth

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, 08.03.2016, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstr. 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Dienstag, 08.03.2016, 17.00 Uhr
Bauinnung Augsburg
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Dienstag, 12.04.2016, 17.00 Uhr
Bauinnung München, Großer Sitzungssaal, 3. OG
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – NOVEMBER	2014	2015	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	141 233	138 444	– 2,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 923 346	3 925 183	0,0
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	71 029	69 250	– 2,5
Gewerblicher und industrieller Bau	43 615	42 559	– 2,4
davon: Hochbau	26 144	26 151	0,0
Tiefbau	17 471	16 406	– 6,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	41 941	39 979	– 4,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 622	2 473	– 5,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 967	6 722	– 3,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	16 571	14 846	– 10,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 781	15 937	1,0
insgesamt	156 585	151 789	– 3,1
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	6 945 221	6 825 253	– 1,7
Gewerblicher und industrieller Bau	6 221 041	5 961 535	– 4,2
davon: Hochbau	4 268 967	4 214 817	– 1,3
Tiefbau	1 952 074	1 949 316	– 0,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 935 018	4 696 554	– 4,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	259 538	233 977	– 9,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	933 928	943 797	1,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 956 167	1 728 049	– 11,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 785 385	1 790 726	0,3
Baugewerblicher Umsatz	18 101 280	17 483 338	– 3,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU